



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 5. Juni 1990

Nr. 775

Baulinienplan "Amriswilerstrasse"/EG Romanshorn/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1989 ersucht der Gemeinderat Romanshorn um Genehmigung des Baulinienplans "Amriswilerstrasse". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan "Amriswilerstrasse" ordnet für die Weiler "Holz", "Spitz" und "Oberhäusern" entlang der Amriswilerstrasse ab dem Quartier "Monrüti" die Strassenabstände. Diese Weiler wurden mehrheitlich erst mit der Ortsplanung 1988 der Dorfzone zugewiesen. Dadurch wurden diverse Bauvorhaben aktuell. Es zeigte sich jedoch, dass die Strassenabstände sehr oft die gesetzlichen Abstände unterschreiten. Mit den geplanten und teilweise bestehenden Baulinien sollen die bestehenden räumlichen Strukturen der ehemals landwirtschaftlichen Weiler und Häusergruppen erhalten bleiben. Im übrigen ist auf die im Planungsbericht enthaltenen Erläuterungen hinzuweisen. Die bei der Vorprüfung vom 30. Mai 1989 gemachten Hinweise wurden vollumfänglich in die Planung miteinbezogen. Die teilweise Ausserkraftsetzung von bestehenden Baulinien im Bereich "Holz", "Monrüti" ist gerechtfertigt. Der Baulinienplan ist zweckmässig. Einer Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Romanshorn am 19. Dezember 1989 beschlossene Baulinienplan "Amriswilerstrasse" wird genehmigt.

2. Die teilweise Ausserkraftsetzung der im Baulinienplan "Amriswilerstrasse" speziell bezeichneten Baulinien im Bereiche Holz/Monrüti wird genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Amriswilerstrasse", je mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- / Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans "Amriswilerstrasse" mit Genehmigungsvermerk und der Akten.

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

